

also dort auch keine publicirt zu sein¹; der Verfall der administrativen Ordnung macht wie bei dem Consulat so auch bei der Gesetzgebung früher im Westen sich geltend als im Osten.

Dass in Italien, nachdem dort das Regiment deutscher Heerfürsten an die Stelle desjenigen der Kaiser des Westens getreten war, die bis dahin von den Kaisern des Ostens wie des Westens erlassenen Gesetze in Kraft blieben, versteht sich von selbst und gilt in gleicher Weise auch für die ehemals zum Reiche gehörigen, aber damals bereits vollständig davon abgelösten Staaten. Es bleibt zu untersuchen einmal, ob die zu Odovacars und Theoderichs Zeit ergangenen oströmischen Gesetze auch auf Italien Anwendung gefunden haben, zweitens ob bei der Handhabung der Legislative durch die Könige des Westens sich Rücksichtnahme auf das Ostreich zeigt.

Dass ein von der constantinopolitanischen Regierung in dieser Epoche erlassenes Gesetz in Italien publicirt worden ist, lässt sich nicht nachweisen, und wie, vielleicht mehr durch Nachlässigkeit als im Wege der Opposition, die im Osten creirten Consuln zur regelmässigen Publication im Westen nicht mehr gelangten, mag man auch die neuen Verordnungen des Ostens, wenn man sie überhaupt erhielt, dort ignorirt haben. Daher bestehen in dieser Epoche die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen den Ordnungen des Ostens und des Westens. Vor allem in dem Abgabensystem ist die schwere Besteuerung des Handelsverkehrs durch die Auflage des Vierundzwanzigstels von jeder Kaufsumme, welche im Westreich während der Agonie desselben eingeführt wurde, auf das Ostreich nicht erstreckt worden², ebenso die Beseitigung der Monopolen durch Leo und des Chrysargyrum durch Anastasius auf das Ostreich beschränkt geblieben, so dass dessen finanzielle Lage verglichen mit derjenigen des Occidents eine erträglichere gewesen sein muss. Aber dass die Gleichsetzung staatlicher Einrichtungen in den beiden Reichshälften sich auf die neu hinzutretenden erstrecken sollte, beweist die erst unter Anastasius eingerichtete und im Westen wie im Osten wenigstens gleich benannte *comitiva patrimonii* (S. 464).

1) Darauf, dass die Gesetzsammlungen des Orients vom J. 438 ab keinen occidentalischen Erlass aufweisen, hat P. Krüger a. a. O. S. 292 aufmerksam gemacht. Es kann sich dies nur daraus erklären, dass einerseits nach dem eben angeführten in diesem Jahre ergangenen Gesetz in den Gerichten des Ostreichs ein nicht daselbst republicirter occidentalischer Erlass nicht berücksichtigt werden durfte, andererseits die von Theodosius angeordnete Uebersendung im Westreich unterblieb. 2) Die am Schluss der Novellen Theodosius II. stehende herrenlose Verordnung gehört sicher dem Westen.